

**Rechtsverordnung
über das Landschaftsschutzgebiet „Im Hansenbusch (West)“
vom 10. Januar 2007¹**

Auf Grund der §§ 16 und 20 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) in der Fassung vom 28. September 2005 (GVBl. S. 387) wird verordnet:

**§ 1
Erklärung zum Schutzgebiet**

(1) Der in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Landschaftsschutzgebiet bestimmt; es trägt die Bezeichnung „Im Hansenbusch (West)“.

(2) Die §§ 4 bis 7 gelten nicht

1. für Flächen im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, für die eine bauliche oder sonstige Nutzung festgesetzt ist; dies gilt auch für einen künftigen Bebauungsplan ab dem Zeitpunkt seiner Rechtsverbindlichkeit (§ 10 BauGB);
2. für bestehende unterirdische Leitungen und Leitungstrassen und zukünftige Leitungen und Leitungstrassen, die durch andere Rechtsvorschriften im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde genehmigt werden;
3. für die im Flächennutzungsplan dargestellte Bahntrasse.

**§ 2
Geltungsbereich**

(1) Das Landschaftsschutzgebiet ist etwa 26,1 ha groß; es umfasst Teile der Gemarkung Edigheim.

(2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft im Südwesten beginnend entgegen dem Uhrzeigersinn wie folgt:

Im Süden:

Nördlich der Wege Flurstück Nr. 2389/1, 2392/1, 2437/6, 2437/7 und 2437/8 bis zur Gemarkungsgrenze an der Ostgrenze des Flurstücks Nr. 2436/0.

Im Osten:

Westlich der Gemarkungsgrenze entlang der Ostgrenze von Flurstück Nr. 2436/0 bis die Gemarkungsgrenze auf den Weg Flurstück Nr. 2352/2 trifft.

Im Norden:

Südlich der Wege Flurstück Nr. 2352/2, 2352/8, 2352/7, 2358/3 bis zur Ostgrenze des geschützten Landschaftsbestandteils Schleusenloch.

Im Westen:

Östlich der Ostgrenze des geschützten Landschaftsbestandteils Schleusenloch bis zum Weg Flurstück Nr. 2360/1, südlich des Weges Flurstück Nr. 2360/1 bis zur B 9 (Flurstück Nr. 2574/26), östlich der B 9 bis zum Weg Flurstück Nr. 2389/1, 2392/1 (Südwestlicher Ausgangspunkt).

(3) Zum Landschaftsschutzgebiet gehören nicht die es begrenzenden Straßen, Wege und Bahnlinien.

¹ Amtsblatt Nr. 5 vom 19.1.2007

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck ist

1. der Erhalt des freien Zugangs zum Rhein und die Entwicklung eines Grünzugs;
2. die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes für einen großräumlichen ökologischen Ausgleich, insbesondere des Lokalklimas;
3. die Entwicklung einer artenreichen Fauna und Flora;
4. der Erhalt und die Entwicklung der landschaftlichen Eigenart und Schönheit;
5. die Sicherung und Entwicklung einer stadtnahen Erholungslandschaft.

§ 4 Verbote und Genehmigungsvorbehalt

(1) Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten, ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde:

1. bauliche Anlagen und Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern, auch soweit sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. Bodenbestandteile aller Art einzubringen oder abzubauen; Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
3. Gewässer herzustellen, zu beseitigen oder umzugestalten;
4. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zur Versorgung mit Wasser, Abwasser, Gas, Öl, Treibstoff, Elektrizität oder Wärme sowie Fernmeldeleitungen zu errichten oder zu verlegen. Unter dieses Verbot fallen nicht Leitungen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 bzw. Leitungstrassen.
5. Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Bade-, Zelt- und Campingplätze oder ähnliche Einrichtungen anzulegen oder zu erweitern;
6. Material- und Abfalllagerplätze (einschließlich Schrottlagerplätze und Autofriedhöfe) anzulegen oder zu erweitern; Abfälle aller Art einschließlich Autowracks abzulagern oder sonstige Verunreinigungen vorzunehmen;
7. Motorsportanlagen oder Flugplätze (einschließlich Modellflugplätze) zu errichten oder zu erweitern;
8. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchzuführen;
9. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder zu parken;
10. Motorsportveranstaltungen durchzuführen;
11. auf anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder Wohnmobile, feste oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen;
12. Hunde anders als kurz angeleint laufen zu lassen sowie diese auszubilden;
13. bedeutsame Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Uferbewuchs, Teiche, Hecken, Tümpel, Rohr- und Riedbestände zu beseitigen oder zu beschädigen;
14. Wald zu roden;
15. Flächen erstmals aufzuforsten;
16. Inschriften, Plakate, Markierungen, Bild- und Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit diese nicht ausschließlich Ortshinweise, Hinweise auf Wohn- oder Betriebsstätten, Markierungen von Wander- oder Reitwegen darstellen oder auf den Schutz von Schutzgebieten oder -objekten hinweisen;
17. Dauergrünland umzuwandeln;
18. Pflanzen in Gebieten zu sammeln, für die die untere Naturschutzbehörde ein zeitliches Sammelverbot festgelegt hat;
19. Jagdhütten anzulegen oder zu erweitern;
20. Feuer zu entzünden oder zu unterhalten.

(2) Unabhängig von den Regelungen des Abs. 1 gelten die Verbotstatbestände von § 28 LNatSchG, insbesondere ist es verboten:

1. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu verletzen oder zu töten;
2. ohne vernünftigen Grund wild lebende Pflanzen von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder zu verwüsten;
3. ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wildwachsender Pflanzenarten oder wildlebender Tierarten zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
4. Schilfröhricht- oder sonstige Röhrichtbestände sowie Großseggenriede oder Kleinseggensümpfe zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder deren charakteristischen Zustand zu verändern;
5. binsen-, seggen- oder hochstaudenreiche Feuchtwiesen sowie Quellbereiche, naturnahe und unverbauete Bach- und Flussabschnitte, Verlandungsbereiche stehender Gewässer zu beseitigen, zu zerstören, oder zu beschädigen sowie deren charakteristischen Zustand zu verändern.

(3) Der Gemeingebrauch der natürlichen Gewässer richtet sich nach dem Landeswassergesetz beziehungsweise nach der hierzu ergangenen Rechtsverordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Von den in § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 20 festgesetzten Verboten kann die zuständige Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn die Maßnahme dem Schutzzweck (§ 3) nicht zuwiderläuft und eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes durch Bedingungen oder Auflagen ausgeglichen werden kann. Das gleiche gilt auch, wenn ein planerischer Nachweis für im Einzelfall erforderliche Verhütungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erbracht wird.

(5) Die Genehmigung nach § 4 Abs. 4 wird durch die nach anderen Rechtsvorschriften notwendige Genehmigung ersetzt, wenn die Naturschutzbehörde vorher ihr Einverständnis erklärt hat.

§ 5 Genehmigung

(1) Die Genehmigung nach § 4 Abs. 4 wird von der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein als unterer Naturschutzbehörde erteilt.

(2) Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

(3) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach der Zustellung mit der Ausführung der Maßnahme nicht begonnen oder die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Das gleiche gilt für die Erklärung des Einverständnisses nach § 4 Abs. 5.

§ 6 Freistellungen

(1) § 4 ist nicht anzuwenden auf:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, einschließlich der Errichtung von Weideschutzhütten, herkömmlicher Weidezäune und Tränken, mit Ausnahme der Umwandlung von Dauergrünland;
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei einschließlich der Errichtung von Wildfütterungsanlagen und unauffällig gestalteten, landschaftsangepassten Hochsitzen; die Verbote des § 4 Abs. 2 und § 9 der Rechtsverordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs der Gewässer sind auch bei der Ausübung der Jagd und der Fischerei zu beachten;
3. die Unterhaltung und Erneuerung öffentlicher Einrichtungen wie Fernmeldeanlagen, Abwasserleitungen, Straßen, Wegen und Bahnanlagen sowie von Anlagen wie Drainagen und

Einrichtungen der Feldberegnung, von Anlagen der öffentlichen Energieversorgung und der Mineralöl-, Gas- und sonstigen Industrie auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen; die Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten werden vor Beginn mit der zuständigen Naturschutzbehörde erörtert;

4. Maßnahmen oder Handlungen, die erforderlich sind für die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern; die Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten werden vor Beginn mit der zuständigen Naturschutzbehörde erörtert;
5. die ordnungsgemäße Ausübung bergbaulicher Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas und Erdöl; die Arbeiten werden vor Beginn mit der zuständigen Naturschutzbehörde erörtert;
6. den Abbau von Bodenschätzen, für die eine behördliche Abbaugenehmigung erteilt ist;
7. Maßnahmen, die aus altlastenrechtlicher Sicht erforderlich sind (Untersuchung und Sanierung).

(2) § 4 ist nicht anzuwenden, auf die von der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen landespflegerischen Maßnahmen oder Handlungen, die der Kennzeichnung, dem Schutz, der Pflege und Entwicklung sowie der Erforschung des Gebietes dienen.

(3) Die untere Naturschutzbehörde wird ermächtigt, zur Erreichung des Schutzzweckes (§ 3) das Sammeln von Pflanzen in zu bestimmenden Teilräumen des Landschaftsschutzgebietes für bestimmte Zeiten entsprechend § 4 Abs.1 Nr. 18 durch Verfügung zu verbieten.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 2 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung entgegen

1. § 4 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art errichtet oder erweitert, auch soweit sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 Bodenbestandteile aller Art einbringt oder abbaut, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert;
3. § 4 Abs. 1 Nr. 3 Gewässer herstellt, beseitigt oder umgestaltet oder Feuchtgebiete oder Gewässerufer verändert;
4. § 4 Abs. 1 Nr. 4 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt;
5. § 4 Abs. 1 Nr. 5 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Bade-, Zelt- oder Campingplätze oder ähnliche Einrichtungen anlegt oder erweitert;
6. § 4 Abs. 1 Nr. 6 Material- oder Abfalllagerplätze (einschließlich Schrottlagerplätze und Autofriedhöfe) anlegt oder erweitert, Abfälle aller Art einschließlich Autowracks ablagert oder sonstige Verunreinigungen vornimmt;
7. § 4 Abs. 1 Nr. 7 Motorsportanlagen oder Flugplätze (einschließlich Modellflugplätze) errichtet oder erweitert;
8. § 4 Abs. 1 Nr. 8 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt;
9. § 4 Abs. 1 Nr. 9 außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze mit Kraftfahrzeugen fährt oder parkt;
10. § 4 Abs. 1 Nr. 10 Motorsportveranstaltungen durchführt;
11. § 4 Abs. 1 Nr. 11 auf anderen als den hier behördlich zugelassenen Plätzen lagert, zeltet, Wohnwagen oder Wohnmobile, feste oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt;
12. § 4 Abs. 1 Nr. 12 Hunde anders als kurz angeleint laufen lässt oder ausbildet;
13. § 4 Abs. 1 Nr. 13 bedeutsame Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Uferbewuchs, Teiche, Rohr- und Riedbestände beseitigt oder beschädigt;
14. § 4 Abs. 1 Nr. 14 Wald rodet;
15. § 4 Abs. 1 Nr. 15 Flächen erstmals aufforstet;
16. § 4 Abs. 1 Nr. 16 Inschriften, Plakate, Markierungen, Bild- oder Schrifftafeln anbringt oder aufstellt;
17. § 4 Abs. 1 Nr. 17 Dauergrünland in andere Bodennutzung umwandelt;
18. § 4 Abs. 1 Nr. 18 Pflanzen in Gebieten sammelt, in denen ein zeitliches Sammelverbot festgelegt ist;
19. § 4 Abs. 1 Nr. 19 Jagdhütten erweitert oder anlegt;
20. § 4 Abs. 1 Nr. 20 Feuer entzündet oder unterhält;

21. § 4 Abs. 2 Nr. 1 wildlebende Tiere mutwillig beunruhigt oder ohne vernünftigen Grund fängt, verletzt oder tötet;
22. § 4 Abs. 2 Nr. 2 ohne vernünftigen Grund wildwachsende Pflanzen von ihrem Standort entnimmt oder nutzt oder ihre Bestände niederschlägt oder auf sonstige Weise verwüstet;
23. § 4 Abs. 2. Nr. 3 ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wildwachsender Pflanzen oder wildlebender Tiere beeinträchtigt oder zerstört;
24. § 4 Abs. 2 Nr. 4 Schilfröhricht oder sonstige Röhrichtbestände, Großseggenrieder oder Kleinseggensümpfe beseitigt, zerstört, beschädigt oder deren charakteristischen Zustand verändert;
25. § 4 Abs. 2 Nr. 5 binsen-, seggen- oder hochstaudenreiche Feuchtwiesen sowie Quellbereiche, naturnahe und unverbaute Bach- und Flussabschnitte, Verlandungsbereiche stehender Gewässer beseitigt, zerstört, beschädigt oder deren charakteristischen Zustand verändert;

(2) Im Falle einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 2 des LNatSchG können gemäß § 52 LNatSchG Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zur Begehung oder Vorbereitung verwendet worden sind, eingezogen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 10.01.2007

Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein
- Untere Naturschutzbehörde -

gez.
Ernst Merkel

Beigeordneter

Anlage

